



## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Richter am Hess. Verw. Gerichtshof,

als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 25. Januar 2010 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13. Februar 2008 - 3 E 1080/07.A - und der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2007 abgeändert, soweit darin der Wiederaufnahmeantrag des Klägers bzgl. der Feststellung von Abschiebungsverboten abgelehnt worden ist.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte hat die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Der am ... 1969 im Dorf ... in der Provinz Logar/Afghanistan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit und begehrt vorliegend Abschiebungsschutz.

Im Mai 2002 war er seinen Angaben nach aus Afghanistan aus- und über Pakistan und Kirgisien am 10. Juni 2002 nach Deutschland eingereist und hatte am folgenden Tage seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) hatte er am 26. Juni 2002 u.a. folgende Angaben gemacht: Er habe die Schule bis zur 9.-Klasse, d.h. bis zur mittleren Reife besucht und danach einen Lebensmittelladen geführt; außerdem besitze seine Familie Ländereien und eine Mühle. In der 6. Klasse sei er Mitglied der Jugendorganisation der DVPA geworden. Sein älterer Bruder sei dort Mitglied gewesen und habe seine, des Klägers, Mitgliedschaft erzwungen, obwohl sein Vater dagegen gewesen sei.

Am 1. Mai 2002 habe eine Dorfversammlung zur Wahl der Delegierten für die Große Ratsversammlung stattgefunden. Von den Dorfältesten nach seiner Meinung gefragt, habe er gesagt, dass unabhängig von der Volkszugehörigkeit nach der Qualifikation der Kandidaten gewählt werden solle. Später hätten die Dorfältesten von seiner Mitgliedschaft in der Jugendorganisation der DVPA erfahren und zweimal versucht, ihn zu verhaften. Er sei

nicht zu Hause gewesen und habe sich deshalb für eine Woche versteckt halten müssen. Als er nach Hause gekommen sei, habe ihm seine Mutter gesagt, seine Brüder seien ebenfalls verschwunden und sein Leben sei in Gefahr, er solle sich in Sicherheit bringen. Deshalb sei er ausgereist.

Seine Mitgliedschaft in der Jugendorganisation sei trotz der zwischenzeitlichen Herrschaft der Mudschaheddin und der Taliban bis dahin nicht bekannt gewesen, weil er nicht verraten worden sei. Er sei überwiegend versteckt und zwei Jahre lang Gefangener der Taliban gewesen, und zwar wegen seiner Volks- und Religionszugehörigkeit und wegen seiner Sprache. Er habe sich zwar eine Weile versteckt gehalten und versucht, an einem anderen Ort zu leben, er sei dann aber in der Provinz Paktia festgenommen worden.

Wenn er nach Afghanistan zurückkehren müsste, sei sein Leben in Gefahr, auch seine drei Brüder seien verschollen.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2003 hatte das Bundesamt seinen Asylantrag abgelehnt und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG verneint, ihn zur Ausreise aufgefordert und ihm andernfalls die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Auf das Asylgrundrecht könne er sich wegen seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht berufen.

Die Inhaftierung durch die Taliban könne einen Anerkennungsanspruch gemäß § 51 Abs. 1 AuslG nicht begründen, nachdem deren Herrschaft Ende 2001 zerschlagen worden sei. Auch wegen der früheren Mitgliedschaft des Klägers in der Jugendorganisation der DVPA könne er keinen Anspruch auf Asylanerkennung oder Abschiebeschutz geltend machen, weil einfachen Mitgliedern der DVPA (Demokratische Volkspartei Afghanistans) oder Anhängern des Nadschibullah-Regimes, die sich nicht in einer herausgehobenen Position befunden hätten, keine Verfolgungsmaßnahmen drohten. Dies gelte auch für seine tadschikische Volkszugehörigkeit; gegebenenfalls könne er sich in Kabul niederlassen. Dort sei die Sicherheits- und Versorgungslage auch nicht derart schlecht, dass er bei einer Rückkehr dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“, so dass derzeit eine extreme Gefahrenlage ausgeschlossen werden könne.

Dagegen hatte der Kläger am 7. August 2003 beim Verwaltungsgericht Kassel Asylklage erhoben und u.a. geltend gemacht:

Menschen, die sich wie er und sein Bruder bewusst einer sozialistischen bzw. kommunistischen Organisation zugewandt und sich für eine laizistische Gesellschaftsordnung eingesetzt hätten und noch immer einsetzen, so trete er nach wie vor für eine radikale Änderung der Gesellschaft und insbesondere für eine vollständige Trennung von Religion und Kirche ein, seien gegenwärtig in Afghanistan immer noch hochgradig gefährdet. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die neue Regierung bzw. die lokalen Machthaber ihre eigene politische und militärische Einheit und Verbindung aus ihrem Kampf gegen die sozialistische bzw. kommunistische Einflussnahme in Afghanistan gezogen hätten und sich hinsichtlich ihrer klerikal-ideologischen Begründung ihrer Herrschaft nur graduell von den Taliban als vorläufig besiegten Machthabern unterschieden. Die besondere Gefährdung früherer Angehöriger des kommunistischen Regimes bzw. kommunistischer Organisationen ergebe sich auch aus den vorliegenden Erkenntnismitteln.

Abgesehen davon seien seine Schutzanträge auch aufgrund der allgemeinen Lage in Afghanistan gerechtfertigt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hatte der Kläger am 11. Januar 2005 ergänzend erklärt, er gehöre zum Stamm Khoshi, der geografisch ein Tal zwischen der Provinz Paktia und der Provinz Logar bewohne. In Paktia stellten die Paschtunen die Mehrheit, während die schiitischen Tadschiken in der Minderheit seien. Dort lebten auch sehr viele Taliban, von denen sie zum Kampf gegen die jetzige Regierung genötigt würden. Während der Taliban-Herrschaft seien drei seiner Brüder verhaftet und einer getötet worden. Über den Verbleib der beiden anderen Brüder wisse er nichts. Er habe auch zu seiner Mutter seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr. Seiner Familie gehörten dort sehr viele Grundstücke und auch ein Haus, das noch vorhanden sei. Sein Vater sei bereits vor zwanzig Jahren verstorben. Eine Schwester lebe zusammen mit der Mutter. Im Zeitpunkt seiner Ausreise hätten sie bei einem Onkel väterlicherseits im Tal gewohnt; wo sie jetzt lebten, wisse er nicht. Auch könne er nicht sagen, wo seine anderen Familienangehörigen in Afghanistan lebten. Damals hätten auch Cousins von ihm in Kabul gelebt.

In seinem Heimatdorf sei weiterhin der Dorfälteste an der Macht, mit dem er damals Probleme gehabt habe und der sich mit Sicherheit im Falle seiner Rückkehr an ihm rächen

werde. Er sei als Atheist unerwünscht und wegen seiner früheren Zugehörigkeit zur Jugendorganisation der DVPA verfolgt worden. Seine Cousins lebten bereits seit längerer Zeit in Kabul, das zurzeit völlig überfüllt sei, so dass es für ihn dort keine Existenzmöglichkeiten gebe. Selbst seine beiden Cousins könnten ihm nicht helfen, da sie von der Familie aus in Kabul unterstützt worden seien. Er sei vor der Regierung Karsai geflohen und müsse deshalb im Falle seiner Rückkehr weiterhin Verfolgung durch die jetzige Regierung in Afghanistan befürchten. Er sehe dort zurzeit für sich keine Existenzmöglichkeit.

Das Verwaltungsgericht Kassel hatte seine Klage mit Urteil vom 11. Januar 2005 - 3 E 1770/03.A - abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger müsse wegen seiner früheren Mitgliedschaft in der Jugendorganisation der DVPA keine asylrelevante Verfolgung mehr befürchten, weil sich die Situation in seinem Heimatland seit Ende 2001 grundlegend geändert habe. Eine erneute politische Verfolgung durch die Taliban könne derzeit und auf absehbare Zeit ausgeschlossen werden. Auch seitens der gegenwärtigen Regierung Afghanistans drohe ihm deshalb oder wegen seiner Volks- oder Religionszugehörigkeit keine Verfolgung. Er sei auch im Falle seiner Rückkehr wegen der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage im Raum Kabul keiner extremen Gefahrenlage ausgesetzt.

Nachdem ihm vom Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 11. Januar 2007 die Abschiebung angekündigt worden war, stellte der Kläger beim Bundesamt mit anwaltlichem Schreiben vom 24. Januar 2007 einen Asylfolgeantrag einschließlich der Feststellung von Abschiebungsverboten. Nach der neuesten Auskunftslage und Rechtsprechung sei ihm in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren. Er verfüge weder über wirtschaftlichen noch über persönlichen oder materiellen Rückhalt in Afghanistan. Kontakte zu Verwandten oder ihm sonst nahestehenden Personen bestünden nicht mehr. Auch in Kabul hätten sich die Lebensverhältnisse in so katastrophalem Maße verschlechtert, dass seine Abschiebung nicht verantwortet werden könne.

Ergänzend begründete er seinen Antrag handschriftlich unter dem 1. Februar 2007 nach einer sinngemäßen Übersetzung persönlich noch damit, dass in seiner Heimatprovinz Logar wie auch in der angrenzenden Provinz Paktika und in Helmand und Kandahar immer

noch gegen die Taliban gekämpft werde. In Afghanistan habe er keine Angehörigen mehr und seine Feinde wollten ihre Ländereien enteignen. Wenn er zurück nach Afghanistan geschickt werde, werde er getötet.

Mit Schreiben seines derzeitigen Verfahrensbevollmächtigten vom 14. Februar 2007 machte der Kläger weiter geltend:

Er sei tadschikischer Volkszugehörigkeit schiitischen Glaubens und entstamme der paschtunischen Provinz Logar. Sein letzter Aufenthaltsort bis April 2002 sei Koshi, nahe Kalangar gewesen. Er verfüge dort über keine verwandtschaftlichen oder sonstigen vergleichbaren Beziehungen mehr. Nach der beigefügten schriftlichen Aussage eines Zeugen vom 16. Dezember 2005 habe dieser in Afghanistan in Erfahrung gebracht, dass seine, des Klägers, Familienangehörigen nicht mehr in Afghanistan lebten. Aufgrund der Zuspitzung der Situation insbesondere in seiner Herkunftsprovinz habe sich eine veränderte Sachlage für seinen Anspruch auf Abschiebungsschutz ergeben. Die in den letzten Wochen eingetretene Verschärfung der Sachlage würde durch den von der US-Administration sowie der NATO-Führung auf die Bundesregierung ausgeübten Druck belegt, die Bundeswehr im Süden des Landes einzusetzen. Außerdem lägen auch wegen der geänderten Rechtslage die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i.V.m. Art. 15c der sog. Qualifikationsrichtlinie vor. Die Situation in Logar erfülle die Voraussetzungen eines „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“. Die Antiterrorkoalition bekämpfe die radikalislamistischen Kräfte vor allem im Osten, Südosten und Süden Afghanistans. Nach übereinstimmenden Quellen sickerten islamistische Kräfte, insbesondere Taliban, aus dem pakistanischen Paschtunengürtel ein, die dorthin während des Krieges im Jahre 2002 geflohen seien. Nachdem es den Taliban in ihrer Sommeroffensive im Juni und Juli 2006 gelungen sei, bis in die Regionen um Kabul und Kandahar vorzustoßen, habe im September 2006 eine Operation von ca. 7.000 Nato-Soldaten u.a. in Paktika, Khost, Paktia und Logar stattgefunden. Ein Ausweichen nach Kabul sei ihm nicht zumutbar, weil er dort einer extremen Gefahr ausgesetzt sei.

Das Bundesamt lehnte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 22. Juli 2003 bzgl. der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG mit Bescheid vom 9. Juli 2007 mit im Wesentlichen der Begründung ab, dass der Kläger seinen Folgeantrag allein auf das Vorliegen der Vor-

aussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i.V.m. Art. 15c der sog. Qualifikationsrichtlinie gestützt habe und auch insoweit ein Wiederaufgreifensanspruch nicht bestehe. Allgemeine Gefahren im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt reichten dafür nicht aus. Eine individuelle Bedrohung für Leib und Leben des Klägers liege nicht vor. Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage in Kabul rechtfertige auch die Annahme einer extremen Gefahrenlage für den Kläger nicht.

Der Kläger hat am 24. Juli 2007 beim Verwaltungsgericht Kassel die vorliegende Klage auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erhoben und sein bisheriges Vorbringen vertieft.

Das Verwaltungsgericht Kassel hat die Klage mit Urteil vom 13. Februar 2008 - 3 E 1080/07.A - abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Die Klage sei hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan nicht begründet. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof sei in seiner neuesten Entscheidung zu der Überzeugung gelangt, dass es jungen, männlichen, alleinstehenden Afghanen ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen möglich sei, in Kabul zu leben. Obwohl die in diesem Urteil insbesondere in Bezug genommenen Auskünfte und Berichte nahezu ein Jahr und älter seien und sich die Situation in den letzten Monaten immer weiter verschlimmert habe, schließe sich das Gericht aus prozessökonomischen Gründen dieser Entscheidung an.

Der Kläger genieße auch keinen subsidiären Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in seiner jüngsten Entscheidung könne für Afghanistan nicht von einer derzeitigen landesweiten Bedrohung in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgegangen werden, da begrenzte Bandenkriege nicht darunter fielen und bürgerkriegsähnliche bewaffnete Auseinandersetzungen mit den Taliban und anderen extremistischen Gruppierungen allenfalls im Süden und Süd-Osten des Landes, nicht aber in anderen Provinzen und vor allem nicht in der Hauptstadt Kabul stattfänden. Zudem könne danach subsidiärer Schutz nur im Falle einer von den obersten Landesbehörden „sehenden Auges“ ignorierten

Extremgefahr gewährt werden. Auch diesen Ausführungen schließe sich das Gericht in vollem Umfang an.

Der Senat hat mit Beschluss vom 11. Februar 2009 - 8 A 808/08.Z.A. - die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache bzw. (nachträglicher) Divergenz zugelassen, weil zwei der vom Kläger zu Art. 15c der sog. Qualifikationsrichtlinie aufgeworfenen Fragen, nämlich hinsichtlich der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG und des Erfordernisses landesweiter Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe zwischenzeitlich vom Bundesverwaltungsgericht geklärt worden seien und sich der Senat dem angeschlossen habe und weil die dritte Frage hinsichtlich der individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson weiterhin klärungsbedürftig sei. Der Kläger habe auch die Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtsfragen noch hinreichend dargelegt.

Nach Verlängerung der Begründungsfrist hat der Kläger die Berufung unter dem 25. März 2009 im Wesentlichen unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens begründet. In seiner Herkunftsprovinz Logar sowie in der gesamten östlichen bzw. südöstlichen Region Afghanistans habe sich die Situation innerhalb der letzten etwa eineinhalb Jahre derart zugespitzt, dass von einem innerstaatlichen Konflikt von solchem Ausmaß auszugehen sei, dass er im Falle seiner Rückkehr infolge willkürlicher Gewalt einer ernsthaften Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit ausgesetzt sein würde und ihm deshalb ein ernsthafter Schaden gemäß Art. 15c der sog. Qualifikationsrichtlinie drohe. Eine interne Schutzalternative bestehe für ihn in Afghanistan nicht. Für diesen europarechtlich begründeten Abschiebungsschutz finde die Sperrklausel des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG keine Anwendung. Es sei auch kein landesweiter Konflikt erforderlich; es genüge, dass dieser sich auf einen Teil des Staatsgebietes beschränke. Für die Nachbarprovinz Paktia habe der Hessische Verwaltungsgerichtshof bereits mit Urteil vom 11. Dezember 2008 das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bejaht. Auch in seiner Heimatprovinz Logar, die im Osten Afghanistans im sog. Paschtunengürtel und unmittelbar südlich der Provinz Kabul liege, finde seit einem Vierteljahrhundert ein andauernder Bürgerkrieg statt. Im Jahre 2008 habe sich die Gesamtsituation nochmals deutlich verschlechtert und hätten sich die grenzübergreifenden Angriffe aus Pakistan heraus in Zahl und Qualität deutlich erhöht. Von der Ver-

in schlechterung der Situation in und um Kabul sei seine Heimatregion in besonderer Weise  
betroffen. Die Provinzen Wardak und seine Heimatprovinz Logar stellten seit Herbst 2008  
den Hauptschauplatz der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen regierungsfeindli-  
chen Elementen auf der einen und US-Truppen auf der anderen Seite dar. Beide Provin-  
zen seien Ausgangspunkte für die größeren Angriffe auf Ziele in Kabul sowie auf die  
Hauptverbindungsstraße nach Kabul. Gerade die Hauptverkehrsstraßen seien zu besonde-  
ren Gefahrenzonen geworden. Nach Einschätzung des UNHCR sei die gesamte Provinz  
Logar mit Ausnahme der Straße von Kabul nach Gardez als unsicher einzustufen. Die Re-  
gion in und um Kabul einschließlich der angrenzenden Provinzen sei zunehmend auch Ziel  
von Selbstmordanschlägen, die seit 2006 extrem zugenommen hätten. Nach einem Urteil  
des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 2009 müsse eine personenspezifische  
Bedrohung nicht dargelegt oder bewiesen werden. Der hohe Grad einer individuellen Be-  
drohung leite sich aus der allgemeinen Situation „willkürlicher Gewalt“ ab. Die „tatsächliche  
Gefahr“ beruhe danach nicht auf einer Diskriminierung wegen persönlicher Umstände,  
sondern auf dem Umstand der Herkunft aus einer Region, die von „willkürlicher Gewalt“  
beherrscht werde. Dabei müsse der Grad willkürlicher Gewalt umso geringer sein, je mehr  
Belege dafür vorhanden seien, dass ein Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Situati-  
on spezifisch betroffen sei. Der Grad willkürlicher Gewalt im Rahmen des in Afghanistan  
herrschenden Konflikts habe über die vergangenen 24 Monate erheblich zugenommen und  
diese Verschärfung der Konfliktlage betreffe insbesondere auch seine Heimatregion Logar.  
Für diese werde derzeit auf Seiten der internationalen Militärs eine Zunahme an Gewalttä-  
tigkeiten wegen der Aufstockung der internationalen Truppen erwartet. Der Konflikt habe  
sich zudem weg von einem offenen Frontenkonflikt hin zu einer asymmetrischen Taktik  
verändert, die wahllos eine große Anzahl von unbeteiligten Personen in Mitleidenschaft  
ziehe.

Bei ihm kämen als gefahrerhöhend noch persönliche Momente hinzu, dass er nämlich ta-  
dschikischer Volkszugehörigkeit und seine Heimatprovinz mehrheitlich von Paschtunen  
bewohnt sei; darüber hinaus habe er im bisherigen Verfahren auch auf seine Person zie-  
lende Gefährdungen dargestellt.

Er könne weiterhin nicht auf einen internen Schutzort, etwa auf die Hauptstadt Kabul ver-  
wiesen werden, weil dort für ihn angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation, der  
schlechten Sicherheits- und unzureichenden Versorgungslage und mangels persönlicher

Anknüpfungspunkte keine Lebensgrundlage bestehe. Er verfüge in Afghanistan über keine verwandtschaftlichen oder sonstigen vergleichbaren Beziehungen. Ein Bruder sei getötet worden und zwei weitere Brüder seien „verschwunden“. Seine Mutter sei mit seiner Schwester unmittelbar nach seiner Ausreise nach Pakistan geflohen. Er verfüge über keine besondere berufliche Qualifikation und sei mit seinen inzwischen 39 Jahren für afghanische Verhältnisse überdurchschnittlich alt.

Der Kläger beantragt,

die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2007 und in Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13. Februar 2008 den subsidiären Schutzstatus nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise,

die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2007 und in Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13. Februar 2008 festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5, 7 Satz 1 AufenthG bestehen.

Die Beklagte hat keinen Antrag angekündigt oder gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf den Inhalt der Streitakten im vorliegenden und im Verfahren 3 E 1770/03.A vor dem Verwaltungsgericht Kassel sowie auf die jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berichterstatter entscheidet aufgrund der nach der Berufungszulassung von den Beteiligten abgegebenen Einverständniserklärungen gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO anstelle des Senats und gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die vom Senat zugelassene Berufung ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere gemäß § 124a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Sätze 3 und 4 VwGO form- und fristgerecht begründet worden.

Sie hat auch in der Sache Erfolg, weil das Verwaltungsgericht Kassel mit dem angefochtenen Urteil vom 13. Februar 2008 die auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG gerichtete Klage zu Unrecht abgewiesen hat.

Die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 und 3 VwVfG sind spätestens durch die im Lauf des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dadurch zugunsten des Klägers erfolgte Rechtsänderung eingetreten, dass durch Art. 1 Nr. 48 des am 28. April 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970 [1982 f.]) - Richtlinienumsetzungsgesetz - die Vorschrift des § 60 Abs. 7 AufenthG mit Satz 2 um einen europarechtlich determinierten, regelmäßig weitergehende Rechte vermittelnden Abschiebungsschutz erweitert worden ist. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Wiederaufgreifensvoraussetzungen schon vorher durch eine tatsächliche Veränderung in Form einer Verschärfung der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan, insbesondere in der Hauptstadt Kabul oder durch die Zuspitzung der bürgerkriegsartigen Situation in der Heimatprovinz Logar des Klägers eingetreten sind.

Dem Kläger ist entsprechend seinem Hauptantrag der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz übernommene subsidiäre Schutzstatus gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu gewähren.

Der nationale Gesetzgeber hat mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG Vorgaben für den subsidiären Schutz in Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12; ber. ABl. EU vom 5. August 2005 Nr. L 204 S. 24)

- Qualifikationsrichtlinie (QRL) - aufgenommen und diese als absolute Abschiebungsverbote ausgestaltet, über deren Vorliegen bei Asylbewerbern allein das Bundesamt zu entscheiden hat. Dieser europarechtlich determinierte Abschiebungsschutz bildet einen eigenständigen Streitgegenstand bzw. einen abtrennbaren Streitbestandteil, der entsprechend der typischen Interessenlage eines in Bezug auf sein Heimatland ausländerrechtlichen Abschiebungsschutz begehrenden Klägers vorrangig vor dem sonstigen herkunftslandbezogenen (nationalen) ausländerrechtlichen Abschiebungsschutz zu prüfen ist.

Die Voraussetzungen für ein solches absolutes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wonach - in Umsetzung des subsidiären Schutzes nach Art. 15c QRL - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen ist, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist, sind im Falle des Klägers in Bezug auf Afghanistan gegeben.

In seiner Heimatregion, der Provinz Logar, herrscht derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Form von Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zwischen der afghanischen Regierungsarmee/ISAF/NATO einerseits und den Taliban und anderen oppositionellen Kräften andererseits.

Unter den Begriff eines „internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ fallen alle bewaffneten Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des staatlichen Hoheitsgebiets ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen, während innere Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, nicht als ein derartiger bewaffneter Konflikt gelten. Bei zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegenden innerstaatlichen Krisen muss der Konflikt jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen und eine bestimmte Größenordnung erreichen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt erfordert aber keine landesweite Konfliktsituation, sondern ist auch dann anzunehmen, wenn diese Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Das ergibt

sic  
bu  
Ar  
ne  
ini  
lic  
vo  
2C  
2C  
Na  
in  
Di  
Gi  
ne  
ne  
tal  
St  
vo  
lä  
Fü  
jul  
Kc  
Hi  
Qi  
gr  
tre  
lic  
2C  
m  
St  
üb

sich daraus, dass gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG auch für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Regeln über den internen Schutz nach Art. 8 QRL gelten und ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohener nur auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden kann, wenn diese außerhalb des Gebietes eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Damit wird anerkannt, dass sich ein innerstaatlicher Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43/07 - BVerwGE 131 S. 198 ff. = AuAS 2008 S. 245 ff. = NVwZ 2008 S. 1241 ff. = InfAusIR 2008 S. 474 ff. = juris; Hess. VGH, Urteil vom 11. Dezember 2008 - 8 A 611/08.A - = juris Rdnr. 67).

Nach diesen Kriterien und den vorliegenden Erkenntnismitteln ist davon auszugehen, dass in der Heimatregion des Klägers ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt stattfindet.

Die Provinz Logar liegt südlich der Region Kabul und hat im gebirgigen Osten eine kurze Grenze zum Nachbarland Pakistan. Die Provinz gehört noch zum „Herzland der Paschtunen“, also noch zu dem östlich und südöstlich an Pakistan angrenzenden sog. Paschtunengürtel, über den Taliban- und Al Quaida-Kämpfer aus den Paschtunengebieten Pakistans nach Afghanistan einsickern. Der Kläger stammt aus dem Dorf Koshi in der Nähe der Stadt Kolangar an der Hauptverbindungsstraße nach Kabul, das im Tal des Logar-Flusses vor dem Gebirgszug liegt, über den die südöstliche Grenze zur Nachbarprovinz Paktia verläuft, die ihrerseits mit Khost eine lange Ostgrenze zu Pakistan hat.

Für die Nachbarprovinz Paktia hat der Senat mit Urteil vom 11. Dezember 2008 (a.a.O. juris Rdnrn. 69 ff.), mit u.a. folgenden Erwägungen einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt angenommen:

Hier komme es zu einer Destabilisierung durch die Reinfiltration von Taliban und Al-Quaida, die aufgrund des zur Stammesloyalität verpflichtenden Ehrenkodex „Paschtunwali“ großen Rückhalt bei den paschtunischen Stammesführern fänden. Paktia werde von Vertretern von Hilfsorganisationen oder ausländischen Militärs inzwischen als eine der gefährlichsten Gegenden der Welt beschrieben, so sei dessen Gouverneur am 10. September 2006 von den Taliban ermordet worden, die während der Beerdigung noch ein Selbstmordattentat verübt hätten. Sie gewannen im gesamten Südosten Afghanistans wieder an Stärke und betrachteten Paktia als Rückzugs- und Transitraum. Die Infiltration der Guerilla über die nahe pakistanische Grenze habe rapide zugenommen und in diesem paschtu-

nisch geprägten Gebiet fänden vermehrt Überfälle und Selbstmordattentate der „Fundis der Neo-Taliban“ statt. Die US- und NATO-Truppen sähen sich im Süden und Osten Afghanistans zusammen mit den Truppen der afghanischen Armee in einen heftigen Krieg verwickelt und seien nicht in der Lage, die Taliban zu besiegen. Die Angriffe der Taliban nähmen kriegsähnliche Dimensionen an. Sie genossen in diesen Regionen große Unterstützung durch die paschtunische Bevölkerung, die ihre islamistische Ideologie teile. Hier herrsche offener Krieg, häuften sich Selbstmordattentate und seien allein im Jahre 2006 nach Einschätzung von amnesty international über 2000 Menschen bei Anschlägen ums Leben gekommen, die meisten von ihnen Zivilisten. Auch nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2008 (Stand: Februar 2008) sei seit Frühjahr 2007 vor allem im Süden und Osten des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe regruppierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Die Zahl der Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen von regierungsfeindlichen Kräften habe 2007 erheblich zugenommen. Die Anti-Terror-Koalition bekämpfe die radikal-islamistischen Kräfte vor allem im Süden, Südosten und Osten des Landes. Die Infiltration islamistischer Kräfte (u.a. Taliban) aus dem pakistanischen Paschtunengürtel nach Afghanistan sei ungebrochen.

Diese Einschätzung ist nach allgemeinen und insbesondere den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens zugänglichen Quellen für die ebenfalls dem Osten Afghanistans zugehörige Heimatprovinz Logar des Klägers zutreffend, die allerdings zusätzlich noch die Besonderheit aufweist, dass sie unmittelbar südlich an die Region Kabul angrenzt.

Nach einer Meldung von „Focus online“ vom 13. August 2008 sind an diesem Tage drei Mitarbeiterinnen einer Hilfsorganisation mit ihrem Fahrer auf der Hauptstraße 50 km südlich von Kabul bei der Stadt Pol-e-Alam in der Provinz Logar von Taliban erschossen worden. Vor rund einem Jahr seien bereits zwei Mitarbeiter derselben Hilfsorganisation in der gleichen Region getötet worden. In dieser Provinz habe sich die Sicherheitslage im Verlaufe des vergangenen Jahres verschlechtert.

Am 13. September 2008 ist nach der Monatschronik der AG Friedensforschung an der Uni Kassel der Gouverneur dieser Provinz mit drei Leibwächtern bei einem Bombenanschlag der Taliban auf dem Weg nach Hause getötet worden.

Nach Berichten von „Spiegel online“, „Die Welt“ und der „FAZ“ vom 7., 9. und 22. Dezember 2008 lieferten sich alliierte Truppen im Herzland der Taliban, im zumeist paschtuni-

schen Süden und Osten, nahezu täglich Gefechte mit den Taliban, die im Süden und Osten Afghanistans präsent seien, südlich und östlich der Hauptstadt Kabul über neue Stützpunkte verfügten und inzwischen die offene Feldschlacht vermieden und die Guerillataktik mit Sprengfallen und Hinterhalten bevorzugten. Die Sicherheitslage in Kabul und der unmittelbaren Umgebung habe sich im vergangenen Jahr immer weiter verschlechtert. Nach Informationen der „New York Times“ habe die Zahl der Angriffe in der westlich der Hauptstadt gelegenen Provinz Wardak seit verganginem Jahr um 58 % und in der südlich von Kabul gelegenen Provinz Logar um 41 % zugenommen. Teilweise kontrollierten die Taliban sogar die großen Ausfallstraßen, die Kabul mit dem Süden und Osten des Landes verbinden. Nach diesen Berichten soll die Präsenz der US-Armee als Reaktion auf diese Entwicklung Anfang 2009 in und um Kabul verstärkt und jeweils eine Brigade südlich und westlich in den angrenzenden Provinzen Logar und Wardak eingesetzt werden. Es werde erwartet, dass dadurch die Gewalt zunächst zunehme, dann aber nach und nach wieder abnehme.

In diesem Sinne berichtet die „FAZ“ vom 22. Januar 2009, dass die Situation in Afghanistan in diesem Winter ganz besonders schwierig in den östlichen und südlichen Provinzen sei, dem traditionellen Siedlungsgebiet paschtunischer Stämme entlang der unwegsamen Grenze zum Nachbarland Pakistan. Diese Region sei schon früher Hochburg der islamistischen Taliban gewesen. Fast täglich gerieten dort ISAF-Patrouillen unter Feuer, explodierten an den Straßen ferngezündete Sprengsätze, rissen Selbstmordattentäter Zivilisten und Polizisten in den Tod. Der Blutzoll, den die Soldaten aus dem Westen entrichten müssten, sei noch nie so hoch gewesen. Während 2006 knapp 200 westliche Soldaten getötet worden seien, seien es 2008 knapp 300, seit Jahresbeginn seien schon weit mehr als ein Dutzend gefallen. Nach dem Vorbild der Aufständischen und Al-Quaida-Kommandos im Irak hätten die Aufständischen ihre Taktik im Sinne eines terroristischen Vorgehens transformiert. Der alltäglichen Bedrohung durch Sprengladungen fielen auch Zivilisten und afghanische Polizisten immer wieder zum Opfer, dies sei Teil der Strategie. Die Bevölkerung werde terrorisiert, Regierungsbeamte getötet, Mädchen auf dem Weg zur Schule mit Säure übergossen; so werde den Menschen jegliches Gefühl von Sicherheit geraubt. Die gestiegene Zahl von Attacken, Überfällen und Attentaten insbesondere im Osten und Süden des Landes richte sich insbesondere gegen die zunehmende Präsenz der US- und NATO-Truppen sowie der afghanischen Streitkräfte. Nach NATO-Statistiken seien im Jahre 2008

die Zwischenfälle mit Waffengewalt um 33 %, die Angriffe mit Sprengfallen um 27 %, die Angriffe auf afghanische Sicherheitskräfte um 119 % und Entführungen und Morde um 50 % gestiegen. Die Zahl der zivilen Toten sei um 40 bis 46 % angestiegen, wobei nach Angaben hoher NATO-Offiziere mehr Zivilisten von Aufständischen getötet würden als von der ISAF.

Nach einem Bericht von „Spiegel online“ vom 5. Juli 2009 sind in der Provinz Paktika (südlich der Provinz Paktia) drei Stützpunkte der Alliierten von radikalislamischen Aufständischen angegriffen, in der Provinz Paktia offensichtlich 16 Minenräumer entführt und in der Provinz Logar zwei Aufständische aufgegriffen worden, die zu einer aus dem pakistanischen Grenzgebiet heraus operierenden Taliban-Organisation gehörten.

Nach einem Bericht der „dts-Nachrichtenagentur“ vom 9. Juli 2009 sind an diesem Tage in der Provinz Logar 25 Menschen bei einem Anschlag getötet worden, bei dem ein an einem Fahrzeug befestigter Sprengsatz in der Nähe einer Schule gezündet worden ist. Die Provinz Logar sei eine Hochburg der radikal-islamischen Taliban.

Diesem Bild entspricht auch der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Oktober 2009 (Stand: Oktober 2009). Danach sei seit Frühjahr 2007 vor allem im Süden, Südosten und Osten des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe neu gruppierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Die Zahl der Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen, die durch regierungsfeindliche Kräfte verübt würden, habe auch im 1. Halbjahr 2009 weiter zugenommen. Die Anti-Terror-Koalition bekämpfe die radikal-islamistischen Kräfte vor allem im Süden und Osten des Landes. Die Infiltration islamistischer Kräfte (u.a. Taliban) aus dem pakistanischen Siedlungsgebiet der Paschtunen nach Afghanistan halte an, das Rekrutierungspotential in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischem Territorium wie auch in Teilen der paschtunischen Bevölkerung im Süden und Osten scheine ungebrochen.

Letztlich bestätigt sich diese Einschätzung dadurch, dass nach einem Bericht der „FR“ vom 19. Januar 2010 am Vortag, nachdem es seit Monaten immer wieder zu Angriffen gekommen sei, mehr als 20 Taliban-Kämpfer das schwer bewachte Regierungsviertel von Kabul angegriffen hätten, die Stadt über Stunden einer Kampfzone geglichen habe und erst nach fünf Stunden Entwarnung habe gegeben werden können.

Die Kläger wäre durch diesen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in seiner Heimatprovinz Logar bei einer Rückkehr dorthin als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ... infolge willkürlicher Gewalt“ gemäß Art. 15c QRL ausgesetzt.

Diese vom Bundesverwaltungsgericht verlangte „individuelle Verdichtung der allgemeinen Gefahr“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9/08 - juris Rdnrn. 13 ff [15]) ergibt sich nach den obigen Ausführungen schon daraus, dass der Grad willkürlicher Gewalt dieses bewaffneten Konfliktes ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson dort allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Im Falle des Klägers kommt hinzu, dass in seiner Person hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 - C - 465/07 - NVwZ 2009 S. 705 [707]). Seine Heimatprovinz gehört zum „Herzland der Paschtunen“ und ist eine Hochburg der radikal-islamischen Taliban, die dort aufgrund des paschtunischen Ehrenkodex des „Paschtunwali“ und der ethnisch-religiösen Übereinstimmung großen Rückhalt und Unterstützung bei den paschtunischen Stammesführern und der Bevölkerung finden. Der dort zur ethnischen Minderheit der Tadschiken und zur religiösen Minderheit der Schiiten gehörende Kläger, der zudem noch bekanntermaßen der Jugendorganisation der kommunistischen DVPA angehörte und dessen Familie über Land- und Grundbesitz verfügte, also insoweit Begehrlichkeiten ausgesetzt wäre, wäre angesichts dieser Verhältnisse bei einer Rückkehr in sein Heimatdorf im höchsten Maße gefährdet, zumal er sich dort nicht auf schutzbereite und -fähige Angehörige stützen könnte.

Die Angaben des Klägers zu seinen persönlichen Verhältnissen sind vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation in seiner Heimatregion auch nachvollziehbar und plausibel und dementsprechend weder vom Bundesamt in seinen Bescheiden vom 22. Juli 2003 und 9. Juli 2007 noch vom Verwaltungsgericht in den Urteilen vom 11. Januar 2005 und 13. Februar 2008 in Zweifel gezogen worden.

Dem subsidiären Schutzanspruch des Klägers kann nicht entgegengehalten werden, dass die Zivilbevölkerung seiner Heimatregion den aus dem bewaffneten Konflikt herrührenden Gefahren allgemein ausgesetzt sei und er deshalb auf eine Entscheidung der obersten Landesbehörde gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. bei deren Fehlen auf die Voraussetzungen einer sog. Extremgefahr für eine verfassungskonforme Auslegung zu verweisen sei. Die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist nämlich im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung des europarechtlich vorgegebenen Schutzes richtlinienkonform dahin auszulegen, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzanspruchs gemäß Art. 15c QRL keine Sperrwirkung entfaltet (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 a.a.O. juris Rdnrn. 29 ff.).

Der Kläger kann schließlich auch nicht gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL auf einen internen Schutz in einem anderen Teil seines Herkunftslandes Afghanistan verwiesen werden.

Das würde voraussetzen, dass für ihn dort keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, bestünde und von ihm nach den dortigen allgemeinen Gegebenheiten und seinen persönlichen Umständen vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dabei sind nicht nur verfolgungsbedingte Gefahren, sondern ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob für ihn am Zufluchtsort - unabhängig von den Lebensverhältnissen in seinem Herkunftsgebiet - eine ausreichende Lebensgrundlage besteht und jedenfalls sein Existenzminimum gewährleistet ist. Dabei spricht einiges dafür, dass die gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL zu berücksichtigenden allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftslandes auch den Zumutbarkeitsmaßstab prägen, und zwar oberhalb der Schwelle des Existenzminimums (vgl. BVerwG, Urteile vom 24. Juni 2008 a.a.O. juris Rdnrn. 27 f. und vom 29. Mai 2008 - 10 C 11/07 - NVwZ 2008 S. 1246 ff. = DVBl. 2008 S. 1251 ff. = juris Rdnrn. 32 ff.). Andernfalls würde auch der richtlinienkonforme Ausschluss der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG für die Fälle des Art. 15c QRL über die an die inländische Fluchtalternative gestellten Anforderungen unterlaufen.

Die Voraussetzungen des internen Schutzes sind hier für den Kläger aber selbst dann zu verneinen, wenn auf die Gewährleistung des bloßen Existenzminimums abgestellt wird.

Für den allein als internen Schutzort in Frage kommenden Bereich der Hauptstadt Kabul ist der Senat trotz der dortigen schlechten Arbeitsmarkt-, Versorgungs- und Sicherheitslage in seinem Urteil vom 7. Februar 2008 - 8 UE 1913/06.A - (juris) noch zu der Einschätzung gelangt, dass junge, alleinstehende Afghanen ohne schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen im Falle ihrer zwangsweisen Rückführung auch ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und insbesondere ohne familiären oder sozialen Rückhalt wenigstens ein kümmerliches Einkommen erzielen könnten, um damit ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Aufgrund neuerer Erkenntnismittel und im Anschluss an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. u.a. Rheinl.-Pf. OVG, Urteil vom 6. Mai 2008 - 6 A 10749/07 - AuAS 2008 S. 188 ff. = juris und Bad.-Württ. VGH, Urteil vom 14. Mai 2009 - A 11 S 610/08 - juris) hat der Senat seine Rechtsprechung mit Urteilen vom 26. November 2009 (vgl. u.a. Hess. VGH, Urteil vom 26. November 2009 - 8 A 1862/07.A -) dahin modifiziert bzw. präzisiert, dass auch jungen ledigen Männern aus Afghanistan im Falle ihrer zwangsweisen Rückführung sog. Extremgefahren drohen können, wenn mangels einer ausreichenden Schul- und/oder Berufsausbildung, mangels Vermögens oder Grundbesitzes und insbesondere mangels eines funktionierenden sozialen Netzwerks durch Familie oder Bekannte nicht sichergestellt ist, dass sie dort eine menschenwürdige Existenzgrundlage finden können.

Davon muss auch im Falle des aus der ländlichen Region südlich Kabuls stammenden und nunmehr 40-jährigen Klägers ausgegangen werden, der sich inzwischen fast acht Jahre in Deutschland aufhält und mit den Verhältnissen in der Hauptstadt Kabul nicht vertraut ist, keine Berufsausbildung erhalten, sondern lediglich in seinem ländlichen Bereich einen Lebensmittelladen geführt und dort möglicherweise noch Grundbesitz hat, den er für ein Überleben in Kabul aber kaum nutzen können. Auch seine beiden früher in Kabul aufhältlichen Cousins waren auf Unterstützung der Familie aus dem Heimatdorf angewiesen, auf die der Kläger jetzt nicht mehr zurückgreifen könnte.

Eine Entscheidung über die vom Kläger hilfsweise geltend gemachten europarechtlich determinierten Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG und über die natio-

nenen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedurfte es danach nicht mehr.

Die in beiden Instanzen entstandenen Kosten hat die unterliegende Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten und über die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 VwGO nicht zuzulassen, weil die Entscheidung auf einer Einzelfallwürdigung ohne grundsätzliche Bedeutung beruht.

[  
2

